Egolzwil

Friedhof- und Bestattungsreglement

Ausgabe vom: 10. Dezember 2026

In Rechtskraft ab 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 4

Art. 1 Grundsatz 4

Art. 2 Aufsicht, Kompetenz 4

Art. 3 Friedhofverwaltung 4

II. Bestattung 4

Art. 4 Meldepflicht 4

Art. 5 Einsargung, Sargart 5

Art. 6 Bestattungsarten 5

Art. 7 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung 5

Art. 8 Bestattungsfrist 5

Art. 9 Aufbahrung 6

Art. 10 Religiöse Handlung bei der Bestattung 6

Art. 11 Zivile Bestattung 6

Art. 12 Bestattungszeiten 6

Art. 13 Ordnungsdienst 6

Art. 14 Verbot der Graböffnung 6

Art. 15 Grabbesetzung 7

Art. 16 Grabesruhe 7

Art. 17 Verstorbene aus anderen Einwohnergemeinden 7

III. Friedhof 7

A. Allgemeines 7

Art. 18 Verhalten, Ordnung 7

B. Gräber 8

Art. 19 Grabarten 8

Art. 20 Reihengräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzung) 8

Art. 21 Familiengräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzung) 8

Art. 22 Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzung) 8

Art. 23 Alpinum (Urnenbeisetzung) 9

Art. 24 Baumgräber (Urnenbeisetzung) 9

Art. 25 Engelsgräber 9

Art. 26 Priestergrab 10

Art. 27 Grabbepflanzung, Unterhalt 10

Art. 28 Aufhebung von Grabfeldern 10

C. Grabdenkmäler 11
Art. 29 Grundsatz 11
Art. 30 Bewilligungspflicht 11
Art. 31 Gestaltung 11
Art. 32 Material 11
Art. 33 Zeitpunkt und Art der Aufstellung 12
Art. 34 Grösse der Grabdenkmäler 12
Art. 35 Grabeinfassung 12
IV. Rechnungswesen 13
Art. 36 Rechnungsführung 13
Art. 37 Kosten und Gebühren 13
V. Haftung, Rechtsschutz und Rechtsverweis 13
Art. 38 Haftung 13
Art. 39 Rechtsmittel 13
Art. 40 Kantonales Recht 13
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen 13
Art. 41 Übergangsbestimmungen 14
Art. 42 Inkrafttreten 14
Gebührenverordnung 15

Die Einwohnergemeinde Egolzwil erlässt, nach Rücksprache mit den Einwohnergemeinden Wauwil, Mauensee und Dagmersellen, gestützt auf § 59 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 und § 9 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008, das nachfolgende Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Egolzwil:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

1. Die Friedhofanlage Egolzwil ist die ordentliche Begräbnisstätte der Einwohnergemeinden Egolzwil, Wauwil, Mauensee (Gemeindeteil Falläsch) und Dagmersellen (Gemeindeteil Kätzigen).

Art. 2 Aufsicht, Kompetenz

1. Die Friedhofanlage und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats Egolzwil.
2. Der zuständigen Stelle der Einwohnergemeinde Egolzwil stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:
   a. Vollzug des Friedhofreglements und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften;
   b. Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugskosten (Gebührenverordnung)
   c. Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung;
   d. Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebs.

Art. 3 Friedhofverwaltung

1. Die technischen und administrativen Belange sowie das Rechnungswesen der Friedhofanlage unterstehen der für den Friedhof zuständigen Stelle.
2. Die zuständige Stelle kann die technischen und/oder administrativen Belange der Friedhofanlage an Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und/oder einem Friedhofverwalter übertragen (Erlass Pflichtenheft/Vereinbarung).
3. Die Rechnungsführung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Egolzwil.

II. Bestattung

Art. 4 Meldepflicht

1. Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert zwei Tagen der Friedhofverwaltung Egolzwil, der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes und dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes zu melden.
2. Bei der Meldung des Todesfalls ist das Datum bei einer kirchlichen Beerdigung mit der Pfarrei festzulegen. Der Grabplatz ist durch die Friedhofverwaltung festzulegen.
3. Bei der Meldung des Todesfalls wird eine Kontaktperson hinterlegt, diese gilt für künftige Fragen im Zusammenhang mit dem Friedhof/Grab als Ansprechperson für die Einwohnergemeinde.

4. Bei einer Urnenbestattung ist der Friedhofverwaltung mitzuteilen, ob die Bestattung in einer normalen Urne oder in einer Ökourne erfolgt.
5. Jegliche Benützung der Friedhofanlage inkl. Infrastruktur (Aufbahrungshalle) ist mit der Friedhofverwaltung abzusprechen.
6. Totgeburten, die nach dem 5. Schwangerschaftsmonat erfolgen, gelten als Engelskinder und sind meldepflichtig. Die Meldung hat innert drei Tagen zu erfolgen. Zur Anzeige ist eine Arztbescheinigung vorzuweisen, wonach das Kind bei der Geburt tot war.

Art. 5 Einsargung, Sargart

1. Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verrottbarem Holz und abbaubarem Material zu verwenden. Für Kremationen sind Spezialsärge vorgeschrieben.
2. Bei einer Erdbestattung soll auf nicht abbaubare Kleider (Materialien) verzichtet werden.
3. Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist nur gestattet für eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind.
4. Übersteigt die Abmessung des Sarges die normalen Dimensionen, so ist dies der Friedhofverwaltung umgehend mitzuteilen.
5. Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor der Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt oder die Arztin eine frühere Schliessung anordnet.

Art. 6 Bestattungsarten

1. Bestattungsarten sind:
   a. Erdbestattung (Beerdigung)
   b. Feuerbestattung (Kremation und Urnenbeisetzung)
2. Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Erd- oder Feuerbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.
3. Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, entscheidet die zuständige Stelle der Wohnsitzgemeinde.
4. Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt oder von der Kantonsärztin angeordnet werden.

Art. 7 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung

1. Für die Bestattung trifft das Zivilstandsamt folgende Anordnungen:
   a. Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
   b. Es sorgt dafür, dass bei einer Kremation die zuständige Stelle des Kremationsortes benachrichtigt wird.

Art. 8 Bestattungsfrist

1. Die verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Der Kantonsarzt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa vorzeitig eintretender Verwesungsprozess oder bei epidemischen Krankheiten, Ausnahmen bewilligen oder anordnen (SRL Nr. 840, § 3).

2. Die Erdbestattung hat spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Ausnahmen sind gemäss der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen möglich (z. B. bei Auslandüberführungen oder Kühlanlage) und werden durch die zuständige Stelle genehmigt.

Art. 9 Aufbahrung

1. Die verstorbene Person ist in der Regel nach der Einsargung bis zur Bestattung oder Kremation in die Aufbahrungshalle zu überführen. Die Überführung des Sarges oder der Urne erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen, hat jedoch spätestens am Vorabend der Beerdigung zu erfolgen.
2. Die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle kann nach Absprache mit der Friedhofverwaltung auch für verstorbene Personen, welche nicht auf dem Friedhof Egolzwil beerdigt werden, erlaubt werden. Die entsprechenden Gebühren sind in der Gebührenverordnung festgelegt.

Art. 10 Religiöse Handlung bei der Bestattung

1. Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.
2. Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofverwaltung Kontakt aufzunehmen. Ein entsprechendes Beisetzungsritual oder Ausrichtung der Grabfelder (etc.) haben den Vorgaben dieses Reglements zu entsprechen.

Art. 11 Zivile Bestattung

1. Erfolgt keine religiöse resp. organisierte Bestattung (Pfarramt, Grabredner etc.), wird die zivile Bestattung von der Friedhofverwaltung festgelegt. Bei der zivilen Bestattung hat ein Mitglied der Friedhofverwaltung an der Bestattung anwesend zu sein, um eine würdige Bestattung sicherzustellen.

Art. 12 Bestattungszeiten

1. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen auf Anordnung des Kantonsarztes.

Art. 13 Ordnungsdienst

1. Während der Beerdigung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichen, die Angehörigen und für allfällige Fahnendelegationen frei zu halten. Die Friedhofverwaltung erlässt falls notwendig Weisungen, damit die Bestattungen unbehindert vollzogen werden können.

Art. 14 Verbot der Graböffnung

1. Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe darf kein Grab geöffnet werden.
2. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof etc.) oder der Anordnung der Staatsanwaltschaft.

3. Die zuständige Stelle kann auf begründetes Gesuch hin Grab-Umbettungen oder Urnen-Ausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen. Die Kosten gehen zulasten der Gesuchstellenden.

Art. 15 Grabbesetzung

1. Grundsätzlich darf in einem Einzelgrab nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung von zwei Leichen im gleichen Grab ist für die Bestattung einer verstorbenen Mutter mit ihrem neugeborenen toten Kind gestattet.
2. In allen Reihengräbern kann zusätzlich eine Urne bestattet werden, sofern die Grabesruhe der erstbestatteten Person noch mindestens 6 Jahre dauert und es sich bei der zweitbestatteten Person um eine:n Familienangehörige:n oder qualifiziertes Konkubinat handelt. Als Konkubinat gilt auch die Partnerschaft, die vor einem allfälligen Heimeintritt in der letzten gemeinsamen Wohnung bestanden hat. Die Grabesruhe der zweitbestatteten Person verkürzt sich auf die verbleibende Grabesruhe der erstbestatteten Person. Die Angehörigen haben der verkürzten Grabesruhe schriftlich zuzustimmen.
3. Bei Familiengräbern kann pro Grabplatz zusätzlich eine Urne bestattet werden. Die Konzession wird entsprechend der Grabesruhe verlängert.

Art. 16 Grabesruhe

1. Die Grabesruhe beträgt:
   a. 20 Jahre bei Erdbestattungen
   b. 12 Jahre bei Urnenbestattungen
   c. 20 Jahre bei Kindergräber (Erd- und Urnenbestattungen)
2. Für Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber gelten die Bestimmungen von Art. 15 Abs. 2 und 3.

Art. 17 Verstorbene aus anderen Einwohnergemeinden

1. Bestattungen von ausserhalb des Friedhofkreises wohnhaft gewesenen Personen können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden. Die Gräber werden nur zur Verfügung gestellt, sofern genügend vorhanden sind. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung.

III. Friedhof

A. Allgemeines

Art. 18 Verhalten, Ordnung

1. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere sind untersagt:
   a. das Verursachen von Lärm und das Spielen
   b. das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
   c. das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behältern
   d. das Mitführen und Laufen lassen von Hunden (SRL Nr. 849, § 2 Abs. 1)

2. Ausnahmen gelten für Gärtner, Bildhauer, Bestattungsinstitute und andere Personen, welche auf der Friedhofanlage tätig sind. Weitere Ausnahmen sind durch die Friedhofverwaltung zu bewilligen.

B. Gräber

Art. 19 Grabarten

1. Es stehen folgende Grabarten zur Wahl:
   a. Reihengräber für Erdbestattungen
   b. Reihengräber für Urnenbestattungen
   c. Kindergräber bis 6 Jahre für Erdbestattungen
   d. Kindergräber bis 6 Jahre für Urnenbestattungen
   e. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
   f. Familiengräber für Urnenbestattungen
   g. Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen
   h. Alpinum für Urnenbestattungen
   i. Baumgrab für Urnenbestattungen
   j. Engelsgräber für Erd- und Urnenbestattungen
   k. Priestergrab für Erd- und Urnenbestattungen

Art. 20 Reihengräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)

1. Reihengräber stehen für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt.
2. Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 6 Jahren werden in separaten Grabfeldern (Kindergräber) beigesetzt.
3. Der Beginn eines neuen Grabfeldes wird durch die Friedhofverwaltung bestimmt.

Art. 21 Familiengräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)

1. Es stehen Familiengräber mit zwei Grabplätzen zur Verfügung. Bei bisherigen Gräber können Ausnahmen bestehen.
2. Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre. Die Friedhofverwaltung kann die Konzessionsdauer gegen Nachzahlung pro rata der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Konzessionsgebühr verlängern.
3. Mit dem Erwerb der Konzession geht der Unterhalt des Familiengrabes an den Konzessionär über. Solange das Grab nicht benutzt wird, ist mindestens eine Grünpflanzung vorzunehmen.
4. Die Familienangehörigen haben schriftlich der Eröffnung eines Familiengrabes zuzustimmen.
5. Der Platz eines neuen Familiengrabes wird durch die zuständige Stelle bestimmt. Die Reservation eines Familiengrabplatzes ist nicht möglich.

Art. 22 Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzung)

1. Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche der verstorbenen Personen (ohne Gefäss) beigesetzt. Die Einwohnergemeinde Egolzwil stellt für die Kremation eine Fallurne zur Verfügung.
2. Ein Namensschild (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der Bestatteten ist optional und geht zu Lasten der Angehörigen. Der Schriftzug wird durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, das Namensschild ohne Vorankündigung nach Ablauf von 12 Jahren zu entfernen.
3. Die Gemeinschaftsgräber werden im Auftrag der Friedhofverwaltung ohne Unterhaltspflicht der Angehörigen gepflegt. Persönlicher Blumen- und Grabschmuck sind während max. sechs Wochen nach der Beisetzung gestattet. Die Friedhofverwaltung wird nach dieser Zeit den Blumen- und Grabschmuck (inkl. allfälligen Fotografien) ohne Voranzeige entsorgen, wenn dieser nicht durch die Angehörigen abgeholt wurde.

Art. 23 Alpinum (Urnenbeisetzung)

1. Im Alpinum werden die verstorbenen Personen mit einer Urne beigesetzt. Die Bestimmung des Platzes erfolgt durch die zuständige Stelle. Die zuständige Stelle geht bezüglich des Platzes, soweit möglich auf die Wünsche der Angehörigen ein.
2. Ein Namensstein (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) für die Bestatteten ist optional und geht zu Lasten der Angehörigen. Der Schriftzug wird durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Namensstein ohne Vorankündigung nach Ablauf von 12 Jahren zu entfernen.
3. Das Alpinum wird im Auftrag der Friedhofverwaltung ohne Unterhaltspflicht der Angehörigen gepflegt. Persönlicher Blumen- und Grabschmuck sind während max. sechs Wochen nach der Beisetzung gestattet. Die Friedhofverwaltung wird nach dieser Zeit den Blumen- und Grabschmuck (inkl. allfälligen Fotografien) ohne Voranzeige entsorgen, wenn dieser nicht durch die Angehörigen abgeholt wurde.

Art. 24 Baumgräber (Urnenbeisetzung)

1. Beim Baumgrab werden die verstorbenen Personen mit einer Ökourne oder nur die Asche beim gewünschten Baum innerhalb des Grabfeldes beigesetzt. Pro Baum sind mehrere Beisetzungen möglich.
2. Eine Namensbeschriftung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) für die Bestatteten ist optional und geht zu Lasten der Angehörigen. Die Beschriftung wird an einem zentralen Ort beim Eingang des Grabfeldes erfolgen. Die Bestimmung des Platzes sowie das Anbringen der Inschrift erfolgt durch die zuständige Stelle.
3. Das Baumgrab wird im Auftrag der Friedhofverwaltung ohne Unterhaltspflicht der Angehörigen gepflegt. Persönlicher Blumen- und Grabschmuck sind während max. sechs Wochen nach der Beisetzung gestattet. Die Friedhofverwaltung wird nach dieser Zeit den Blumen- und Grabschmuck (inkl. allfälligen Fotografien) ohne Voranzeige entsorgen, wenn dieser nicht durch die Angehörigen abgeholt wurde.

Art. 25 Engelsgräber

1. Das Engelsgrab ist für frühverstorbene Kinder u.a. bei Fehlgeburten, Frühgeburten, totgeborene Kinder oder Todesfälle kurz nach der Geburt. Es können Kinderurnen oder Kindersärge beigesetzt werden (keine physische Pflicht). Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge gemäss Grabplan.

2. Die Namen können auf Bollen- oder Flusssteine eingraviert oder bemalt werden. Namensschilder oder Sterne können für die Namensgebung abgegeben und eingraviert werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
3. Das Engelsgrab wird im Auftrag der Friedhofverwaltung ohne Unterhaltspflicht der Angehörigen gepflegt. Persönlicher Blumen- und Grabschmuck sind während max. sechs Wochen nach der Beisetzung gestattet. Die Friedhofverwaltung wird nach dieser Zeit den Blumen- und Grabschmuck (inkl. allfälligen Fotografien) ohne Voranzeige entsorgen, wenn dieser nicht durch die Angehörigen abgeholt wurde.

Art. 26 Priestergrab

1. Im Priestergrab werden Priester, Ordensleute und Seelsorgende im kirchlichen Auftrag beigesetzt. Eine Beisetzung und Beschriftung erfolgt in Absprache mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Egolzwil-Wauwil.
2. Die Kosten für die Beschriftung des Priestergrabs gehen zu Lasten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Egolzwil-Wauwil.
3. Die Zuständigkeit und die Kosten des Unterhalts des Priestergrabs trägt die römisch-katholischen Kirchgemeinde Egolzwil-Wauwil.
4. Die restlichen Bestattungskosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 27 Grabbepflanzung, Unterhalt

1. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist, ausgenommen beim Alpinum, bei den Baumgräbern, bei den Engelsgräbern und beim Gemeinschaftsgrab, Sache der Angehörigen.
2. Es sind nur einheimische niederwachsende Pflanzen gestattet. Anpflanzungen, die angrenzende Gräber beeinträchtigen, sind nicht gestattet. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen und die Namen der Verstorbenen nicht überdecken.
3. Auf Reihengräbern sind nebst dem Grabdenkmal zusätzlich vor- und nebengestellte Kreuze, Postamente usw. nicht gestattet.
4. Bei Vernachlässigung der privaten Bepflanzung kann die Friedhofverwaltung zu Lasten der Angehörigen der verstorbenen Personen die notwendigen Massnahmen treffen.
5. Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Einwohnergemeinden Egolzwil, Wauwil, Mauensee und Dagmersellen mit einer Grünpflanzung versehen.
6. Sollte Art. 29 Abs. 2 zur Anwendung kommen, ist eine minimale Bepflanzung zulässig. Der Unterhalt wird durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Einwohnergemeinden Egolzwil, Wauwil, Mauensee und Dagmersellen getragen.
7. Abfälle jeder Art sind in die hierfür bestimmten und bereitgestellten Container zu werfen.

Art. 28 Aufhebung von Grabfeldern

1. Nach Ablauf der Grabesruhe bzw. Ablauf der Konzession werden die Grabfelder geräumt.
2. Die Angehörigen werden aufgefordert, die Grabdenkmäler und Pflanzen innert zwei Monaten zu entfernen. Die Mitteilung erfolgt mittels Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan sowie nach Möglichkeit durch schriftliche Mitteilung an die Angehörigen.

3. Über die nach Ablauf der Frist nicht abgeräumten Gegenstände wie Grabdenkmäler und Pflanzen verfügt die Friedhofverwaltung, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.
4. Die Kosten für die Grabräumung sind Bestandteil der seinerzeit entrichteten Bestattungsgebühren und werden den Angehörigen nicht separat in Rechnung gestellt.

C. Grabdenkmäler

Art. 29 Grundsatz

1. Für Urnenreihengräber, Erdreihengräber, Familiengräber, Kindergräber und das Priestergrab sind Grabdenkmäler zu erstellen. Namensbeschriftungen oder der Stein für das Gemeinschaftsgrab, das Alpinum und die Baumgräber werden durch die Friedhofverwaltung bestimmt (vgl. Art. 20-25). Die Kosten für das Grabdenkmal gehen zu Lasten der Angehörigen.
2. Sofern keine Angehörigen festzustellen und von der verstorbenen Person explizit eine Erdbestattung gewünscht worden sein, kann auf Beschluss der Friedhofverwaltung auf ein Grabdenkmal verzichtet werden.
3. Die Erstellung eines Grabdenkmals bei einer Bestattung in das Engelsgrab ist optional.
4. Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabdenkmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

Art. 30 Bewilligungspflicht

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern oder deren Änderung bedarf vor Beginn der Ausführungsarbeiten der Genehmigung der Friedhofverwaltung.
2. Ein Gesuch für die Errichtung eines Grabdenkmals ist in 1-facher Ausfertigung der Friedhofverwaltung einzureichen. Das Gesuch hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine vermasste Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.
3. Ohne Bewilligung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechende Grabdenkmäler können von der Friedhofverwaltung entfernt werden. Die Angehörigen der Bestatteten sind kostenersatzpflichtig.

Art. 31 Gestaltung

1. Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach hält und eine Aussage über ihr Leben oder ihr Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.
2. Mit dem Grabdenkmal verbundene Blumengefässe sind nicht gestattet. Mit dem Grabdenkmal verbundene fachkundig angeordnete Weihwassergefässe und eingefügte Fotografien sind zulässig.

Art. 32 Material

1. Für die Grabdenkmäler sind neben Holz, Schmiedeisen, Bronze und Kupfer grundsätzlich alle Stein-Materialien zulässig, sofern sie materialgerecht verarbeitet sind und ihre Wirkung das Gesamtbild der Friedhofanlage nicht beeinträchtigen.
2. Unzulässige Werkstoffe sind: Zement- und Kunststeine, Kunststoffe, Blech, Gusseisen, Draht und ähnlich ungünstige Materialien sowie aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabdenkmäler.
3. Grosser Wert ist auf eine schöne Schrift zu legen. Die Schrift muss sich in Grösse, Art und Gestaltung dem Grabmal harmonisch einfügen. Schriften in gravierten Ausführungen können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden.
4. Verschiedene Beschriftungsarten auf dem gleichen Grabdenkmal (z.B. Relief- und Gravurschrift) sind unzulässig.

Art. 33 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

1. Alle Grabdenkmäler müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Sofern kein genügendes Fundament vorhanden ist, muss es durch den Bildhauer auf Kosten der Angehörigen erstellt werden. Es hat eine genügende Überdeckung aufzuweisen.
2. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabdenkmäler aufgestellt werden.
3. Sofern bei einem Familiengrab der Grabstein bei einer weiteren Bestattung entfernt werden muss, erfolgt dies zu Lasten der Angehörigen.

Art. 34 Grösse der Grabdenkmäler

1. Für die Grabdenkmäler gelten folgende Höchst- bzw. Mindestmasse:

Reihengräber (Erdbestattung)	Höhe (max.)	Breite (max.)	Dicke (min.-max.)
Grabdenkmal (horizontal)	120 cm	60 cm	12 – 20 cm

Reihengräber (Urnenbestattung)	Höhe (min.-max.)	Breite (max.)	Länge (min.-max.)
Grabdenkmal (liegende Platte)	10 – 40 cm	50 cm	50 cm

Familiengräber (2 Grabplätze)	Höhe (max.)	Breite (max.)	Dicke (max.)
Grabdenkmal (horizontal)	120 cm	140 cm	25 cm

2. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.

Art. 35 Grabeinfassung

1. Eine allfällige Grabeinfassung wird zu Lasten der Angehörigen durch die Friedhofverwaltung erstellt.

IV. Rechnungswesen

Art. 36 Rechnungsführung

1. Die Rechnungsführung für den Friedhof Egolzwil erfolgt durch die Friedhofverwaltung Egolzwil.
2. Den Einwohnergemeinden Wauwil, Mauensee und Dagmersellen wird über den finanziellen Aufwand und Ertrag im Friedhofwesen jährlich Abrechnung gestellt. Die Aufteilung unter den beteiligten Einwohnergemeinden erfolgt im Verhältnis der zum Friedhofkreis gehörenden Einwohnenden.
3. Ausserordentliche Aufwendungen, wie Neuanlage oder Erweiterung des Friedhofs, Erstellung einer Leichenhalle oder ähnliches, bedürfen der Zustimmung der beteiligten Einwohnergemeinden.

Art. 37 Kosten und Gebühren

1. Sämtliche Gebühren, Tarife und Kosten werden nach Rücksprache mit den Einwohnergemeinden Wauwil, Mauensee und Dagmersellen durch den Gemeinderat Egolzwil in einer Gebührenverordnung geregelt.

V. Haftung, Rechtsschutz und Rechtsverweis

Art. 38 Haftung

1. Die Einwohnergemeinde Egolzwil und die Friedhofverwaltung übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die durch Naturereignisse, Grabsenkungen oder Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 39 Rechtsmittel

1. Über Einsprachen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat Egolzwil.
2. Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats kann beim zuständigen kantonalen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Art. 40 Kantonales Recht

1. Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben vorbehalten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Übergangsbestimmungen

1. Die Grabesruhen für bestehende Gräber bleiben gültig. Ebenfalls bleiben vorhandene Konzessionsverträge für Familiengräber für die vereinbarte Dauer gültig.
2. Grabdenkmäler, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglements nachzukommen.

Art. 42 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 9. Dezember 2014 unter Vorbehalt von Art. 41 aufgehoben.

Egolzwil, 10. Dezember 2026

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff	Milena Schärli
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2026 beschlossen.

Gebührenverordnung

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Egolzwil

Gestützt auf Art. 36 des Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Egolzwil erlässt der Gemeinderat nach Rücksprache mit den Einwohnergemeinden von Wauwil, Mauensee und Dagmersellen folgende Gebührenverordnung:

1. Gebühren

Für die Benützung der Gräber sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Grabgebühr/Konzession für Verstorbene mit Wohnsitz		**Bestattungsgebühr *** (pro Bestattung)	
	im Friedhofkreis	**Ausserhalb Friedhofkreis**	**Erdbestattung**	**Urnenbestattung**
Reihengrab				
- Erwachsene	CHF 0.00	CHF 1'500.00	CHF 900.00	CHF 500.00
- Kinder bis 6 Jahre	CHF 0.00	CHF 1'500.00	CHF 600.00	CHF 500.00
Gemeinschaftsgrab				
- ohne Beschriftung	CHF 0.00	CHF 900.00		CHF 350.00
- mit Beschriftung	CHF 0.00	CHF 1'200.00		CHF 600.00
Familiengrab				
- 2 Grabplätze	CHF 2'000.00	**	CHF 900.00	CHF 500.00
Urnenbestattung in bestehendem Grab	CHF 0.00	CHF 900 .00		CHF 500.00
Grabstelle im Alpinum				
- ohne Beschriftung	CHF 0.00	CHF 1’200.00		CHF 600.00
- mit Beschriftung	CHF 0.00	CHF 1'500.00		CHF 1600.00
Grabstelle für Baumbestattung				
- ohne Beschriftung	CHF 0.00	CHF 900.00		CHF 350.00
- mit Beschriftung	CHF 0.00	CHF 1'200.00		CHF 600.00
Engelsgrab				
- ohne Beschriftung	CHF 0.00	CHF 900.00	CHF 350.00	CHF 350.00
- mit Beschriftung	CHF 0.00	CHF 1'200.00	CHF 600.00	CHF 600.00
Gebühr für Aufbahrung (ohne Beerdigung)	CHF 250.00	CHF 450.00		

*) Die Gebühren beinhalten auch die anfallenden Kosten bei einer Aufhebung des Grabes gemäss Art. 24.

**) Zu der Grabgebühr/Konzession wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.

Die Grabgebühr/Konzession gilt für die Dauer der Grabesruhe gemäss Art. 16 des Friedhof- und Bestattungsreglements.

2. Übrige Kosten

Die Kosten für den Sarg, die Einsargung, das Grabkreuz, den Leichentransport, die Kremation und die Urnen sowie Inschrift sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu tragen.

3. Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Egolzwil, 10. Dezember 2026

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff	Milena Schärli
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin